
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 19/2 (1992)

DOI: 10.11588/fr.1992.2.57228

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

ALBERT CREMER

RELIGIOSITÄT UND REPRÄSENTATION

Zum Tod der hohen Pariser Magistrate (2. Hälfte 16. und frühes 17. Jahrhundert)

Wolle man die Entwicklung einer historischen Gruppe untersuchen, hat Lucien Febvre einmal geschrieben, müsse als eine der ersten Fragen diese gestellt werden: »Was dachten die Menschen dieser Gruppe über den Tod?« Nichts würde besser den Sinn aufhellen, den sie ihrem Leben gaben. Die Gebräuche und die Bestattungsarten, die Riten und die Auffassungen über den Übergang vom irdischen Leben ins Jenseits wären zu berücksichtigen¹.

Das Sterben und der Tod sind eine Schnittstelle des individuellen und des sozialen Lebens². Die Empfindungen und Ängste des einzelnen vor dem Ungewissen, dem eventuellen persönlichen Ende, die als Konsequenz des Todes sich ergebenden sozialen Verschiebungen haben zu Verhaltensformen geführt, die durch Bräuche geregelt, von religiösen Überzeugungen inspiriert und mit Hilfe sozialer Kontrolle durchgesetzt worden sind. So haben die Riten des Todes, die Inszenierung des Todes die doppelte Funktion, einmal der Erleichterung des Todes, der Besänftigung der Ängste und des Schutzes vor Panik, der Regulierung der Emotionen also; zum anderen durch juristische Dispositionen technische Garantien zu schaffen, die Bewegungen des sozialen und ökonomischen Kapitals nach dem Todesfall in die gewünschten Bahnen zu lenken.

So bietet der Tod Gelegenheit, durch Ritus und Zeremoniell Rang, Status und Prestige des Verstorbenen, seiner Familie und seiner Gruppe aufs neuerliche zu repräsentieren, zu bestätigen und weiterzureichen; zum anderen durch symbolische Handlungen sich einer Religiosität zu versichern, die dem Tod als Initiationsgeschehen des Eintritts in das Jenseits mit individueller Unsterblichkeit und Auferstehung einen Sinn gibt³.

1 Lucien FEBVRE, *La Mort dans l'histoire*, in: *Annales E.S.C.* 7 (1952) S. 224.

2 Louis-Vincent THOMAS, *Anthropologie de la mort*, Paris 1975. Henri PÉQUIGNOT, Louis Vincent THOMAS, René HABACHI, Jean PÉPIN, *Mort*, in: *Encyclopaedia Universalis*, Paris 1989, 15 S. 792 ff.

3 Philippe ARIÈS, *Essais sur l'histoire de la mort du moyen âge à nos jours*, Paris 1975. Hansjakob BECKER, Bernhard EINIG, Peter-Otto ULLRICH (Hgg.), *Im Angesicht des Todes. Ein interdisziplinäres Kompendium*, 2 Bde., St. Ottilien 1987 (*Pietas liturgica* 3–4). Philippe ARIÈS, *L'homme devant la mort*, Paris 1977. Michel VOVELLE, *La Mort et l'occident de 1300 à nos jours*, Paris 1983. Herman BRAET, Werner VERBEKE (Hgg.), *Death in the Middle Ages*, Löwen 1983. Jacques CHIFFOLEAU, *La Comptabilité de l'au-delà. Les hommes, la mort et la religion dans la région d'Avignon à la fin du moyen âge (vers 1320–vers 1480)*, Rom 1980 (*Coll. de l'Ec. fr. de Rome* 47). Alberto TENENTI, *Il senso della morte e l'amore della vita nel Rinascimento (Francia e Italia)*, Reprint²1978. Claude BLUM, *La représentation de la mort dans la littérature française de la Renaissance*, 2 Bde., Paris²1989. François LEBRUN, *Les hommes et la mort en Anjou aux 17^e et 18^e siècles. Essai de démographie et de psychologie historiques*,

Das Todesritual hängt gewiß unter anderem vom sozialen Niveau der untersuchten Gruppe ab, deren Mobilität, dem intellektuellen und religiösen Diskurs der Epoche.

Die folgenden Ausführungen stehen im Kontext eines Projektes über die Richterschaft des Parlaments von Paris im Zeitraum von 1560 bis 1610, d. h. einer Gruppe, deren meiste Mitglieder aus Familien stammen, die in der Regel vor mehreren Generationen das handeltreibende Bürgertum verlassen und sich in öffentliche Ämter, erst in der Provinz, dann in Paris, eingekauft hatten. Die Ämter am Pariser Parlament galten als die vornehmsten und einflußreichsten. Diese *robins*, Talarträger, verfügten über sehr große Kapitalien, die sie außer in die Ämter in Grundherrschaften und staatliche Schuldverschreibungen investiert hatten. Empfanden sie sich aufgrund ihrer juristischen Kompetenz und ihrer überragenden Positionen in Regierung und Verwaltung des Königreichs als die eigentliche staatstragende Schicht, gehörten sie andererseits innerhalb der tradierten Ständehierarchie dem Dritten Stand zu. Hieraus ergaben sich soziale Spannungen, die zunächst in soziale Mobilität und letztendlich in das Aufbrechen der gesellschaftlichen Strukturen mündeten⁴.

Der gewählte Zeitraum ist derjenige der Religionskriege mit den Phasen übergrosser eschatologischer Ängste und der vermeintlich reinigenden gewaltsamen Unterdrückung von Menschen anderer Überzeugungen⁵, der relativ liberalen Phase unter Heinrich IV. und darüber hinaus die Wieder-in-Griff-Nahme Frankreichs durch eine ideologisch gefestigte Zentralregierung und einen erstarkenden Katholizismus⁶.

Um den Tod einer bestimmten Pariser Gruppe zu untersuchen, stellt sich in besonders intensiver Weise das Quellenproblem. Gibt es zum und vom Tod selbst keine Quellen, ist bei denjenigen, die dem Ereignis vorausgingen oder ihm folgten, immer die dem Anlaß entsprechende außerordentlich ritualisierte, ja gesellschaftlich kodifizierte Form zu berücksichtigen, die individuellen Gestaltungen und Ausprägungen einen nur sehr begrenzten Raum konzedierte.

Die großen Arbeiten der beiden letzten Jahrzehnte, von Chiffolleau über Lebrun, Vovelle, Chaunu zu Ariès, haben eine Quellengattung privilegiert, die, zumindest

Paris–Den Haag 1971 (Civilisations et Sociétés 25). Pierre CHAUNU, *La mort à Paris, XVI^e, XVII^e et XVIII^e siècles*, Paris 1978. Michel VOVELLE, *Piété baroque et déchristianisation en Provence au XVIII^e siècle. Les attitudes devant la mort d'après les clauses des testaments*, Paris 1973. Francesco GAUDISIO, *Testamento e devozione. L'esempio della terra d'Otranto tra il Cinque e l'Ottocento*, Galatina 1986. Maria Antonietta VISCEGLIA, *Il bisogno di eternità. I comportamenti aristocratici a Napoli in età moderna*, Neapel 1988.

4 Aus der inzwischen sehr umfangreichen Literatur vgl. besonders Denis RICHEL, *De la Réforme à la Révolution. Etudes sur la France moderne*, Paris 1991, darin bes. *Elite et noblesse: la formation des grands serviteurs de l'Etat (fin XVI^e–début XVII^e siècle)*, S. 143ff.; *Une famille de robe: les Séguier avant le chancelier*, S. 155ff. Robert DESCIMON, *La haute noblesse parlementaire parisienne: la production d'une aristocratie d'Etat aux XVI^e et XVII^e siècles*, in: Philippe CONTAMINE (Hg.), *L'Etat et les aristocraties (France, Angleterre, Ecosse), XIII^e–XVII^e siècles*, Paris 1988, S. 357ff. Elie BARNAVI, Robert DESCIMON, *La sainte Ligue, le juge et la potence. L'assassinat du président Brisson (15 novembre 1591)*, Paris 1985. Albert CREMER, *Bürger am Hof. Versuch und Scheitern am Beispiel der Richter am Pariser Parlament 1560–1610*, in: *Mentalitäten und Lebensverhältnisse. Beispiele aus der Sozialgeschichte der Neuzeit*, Rudolf Vierhaus zum 60. Geburtstag, Göttingen 1985, S. 191ff.

5 Denis CROUZET, *Les guerriers de Dieu. La violence au temps des troubles de religion (vers 1525–vers 1610)*, 2 Bde., Seyssel 1990.

6 Jacques LE GOFF, René RÉMOND (Hgg.), *Histoire de la France religieuse*, 2, François LEBRUN (Hg.), *Du christianisme flamboyant à l'aube des Lumières (XIV^e–XVIII^e siècle)*, Paris 1988.

auf den ersten Blick, große Vorzüge bietet: die Testamente, versprechen sie doch Einsichten einmal in die Vermögensverhältnisse des Testators, und, andererseits und besonders, in seine mentale Verfaßtheit. Chiffolleau betitelte sein Buch »La comptabilité de l'au-delà« und Chaunu sprach vom Testament als von einem vor einem Notar registrierten Gebet. Durch das Auszählen der Anrufung der Heiligen und der frommen Stiftungen konnte man für das Anjou und die Provence ebenso wie für Paris den Beginn der Laisierung, der Entchristlichung der Gesellschaft im 18. Jahrhundert feststellen.

Die Vorzüge dieser Quelle scheinen um so evident, als man darüber hinaus besonders für Paris kaum über weitere Quellen zu verfügen schien. Im 18. Jahrhundert waren dort alle Friedhöfe geschlossen worden, eine große Zahl der Kirchen waren der Revolution zum Opfer gefallen ebenso wie nahezu alle Grabmäler. Hinzu kommt, daß das Frankreich des 16. Jahrhunderts, im Gegensatz etwa zum Heiligen Reich oder Italien, von einem fast totalen ikonographischen Schweigen, was das Todesthema betrifft⁷, gekennzeichnet ist, das erst mit dem Aufschwung des Katholizismus und der italianisierenden Barockmalerei zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein Ende fand.

Ein schweres Handicap für jede Untersuchung in Paris stellt das Fehlen der Kirchbücher dar. Diese waren während der Revolution mit dem Ziel des Aufbaus eines Zivilstandsregisters zentral deponiert worden, jedoch wurden sie während der Commune 1871 mit dem Rathaus durch einen Brand vernichtet. Lediglich ein Auszug des Registers einer einzigen Pfarrei blieb erhalten⁸. Das bedeutet, daß für die weitaus meisten Personen keine Informationen über die Daten von Geburt und Tod vorliegen, daß also eine Untersuchung über den Tod unter Absehung zum Beispiel des Alters erfolgen muß.

Eine weitere Quellengruppe will nicht recht sprießen; kaum einer der betrachteten Magistrate hat Memoiren verfaßt⁹. Es gibt Übersetzungen griechischer und lateinischer Autoren und viel gelehrtes juristisches, aber wenig persönliches Schrifttum.

Trotz solch erheblicher Lücken im Quellenbestand ist die verfügbare Menge immer noch sehr groß, zumal es möglich ist, einige Defizite durch bislang weniger berücksichtigtes Material auszugleichen.

Im folgenden sollen drei Fragenkomplexe angesprochen werden. 1. In Anbetracht der bisherigen Literatur die Testamente (die religiösen Aussagen); 2. die Grablege; 3. der affektive Umgang mit dem Tod.

7 Hier ist der Einfluß des Calvinismus sehr deutlich. Vgl. die Äußerung von Philippe DUPLESSIS-MORNAY: *Nous l'avons [la mort] en horreur, mais parce que nous l'apprehendons, non telle qu'elle est en soi, mais triste, haine & hideuse, telle qu'il plaist aux peintres nous la représenter es parois. Testament, Codicille, et dernieres Heures de Messire Philippes de Mornay, Seigneur du Plessis Marly. Ausquelles pour la conformité du sujet à esté joint son Traicté de la vie & de la mort, ses Larmes, & le Discours de la mort de Dame Charlotte Arbaleste son espouse, La Forest 1624, S. 60f.*

8 Bibl. nat., ms. fr. 32589, Extrait des Registres des Baptêmes Mariages et Sépultures de la paroisse de S.^t André-des Arcs à Paris [1525–1746]. Darüber hinaus sind Fragmente anderer Pfarrkirchbücher im Cabinet des titres erhalten.

9 Henri de Mesmes, *Mémoires inédits... suivis de ses pensées inédites*, hg. v. Edouard FRÉMY, Paris o. J. Jacques Auguste de THOU, *Commentariorum de vita sua libri sex*, o. O. 1621.

I

Es ist zu fragen, was ist ein Testament, was kann es leisten, und was kann es nicht leisten. Es ist gewiß weder ein Gebet noch eine Rechnungslegung. Lucien Febvre, wohl einen Gedanken Erasmus' aufgreifend, mokierte sich bereits über die doppelte Buchführung der guten Werke und der Sünden, die in den Büros der Gottheit von einer Armee unbestechlicher Rechnungsprüfer durchgeführt und mit einer Endschätzung abgeschlossen wird¹⁰. Die untersuchten Testamente lassen eine solche Betrachtungsweise nicht zu. Abgesehen von dem zunächst schönen Titel von Chiffolleau muß man diesen Gedanken vergessen.

Gemäß der *coutume*, dem kodifizierten sogenannten Gewohnheitsrecht, der *vicomté et prévôté de Paris*, auf die ich mich im folgenden beschränke, gab es zwei Gattungen Testamente, oder genauer *ordonnances de dernière volonté* (letztwillige Verfügungen, letzter Wille): das holographische, das der Testator in stiller Stunde eigenhändig niedergeschrieben und privat aufbewahrt hat, und andererseits das feierliche Testament (*testament solennel*, auch *testament authentique* genannt), das vor zwei Notaren in relativ fixer Form niedergelegt worden ist.

Die Wirkung beider Arten ist analog derjeniger heutiger Testamente: der oft harte Eingriff der Notare sowohl in den Rechtsgehalt wie in die Textgestaltung garantierte dem feierlichen Testament die praktische Unanfechtbarkeit, während die holographischen der Spontaneität der Testatoren grundsätzlich größeren Raum gewährten, dem konsequenterweise eine größere Anfechtbarkeit korrolierte.

Jedoch wurden die Spontaneität und die mit ihr verbundene Bestandsgefährdung des Testaments dadurch deutlich eingeschränkt, daß in den hier untersuchten Testamenten die Testatoren selbst hochkarätige Juristen waren. Gewiß haben einige wenige mit der Reformation sympathisierende Notare sich einige Freiheiten genommen, haben Antipapismus und das Bekenntnis zum Calvinismus ohne Zweideutigkeit niedergeschrieben. Sie mußten es in der Bartholomäusnacht mit ihrem Leben bezahlen¹¹. Nach dem August 1572 gab es nur noch sehr wenige, mehr subtile Abweichungen von der Norm.

Ein weiterer Umstand ist ebenfalls dazu angetan, den Wert der Testamente zu relativieren. Aufgrund des sehr klaren und in der Theorie sehr rigiden Erbrechts der *coutume* von Paris einerseits und der sehr minutiösen vermögensrechtlichen Regelungen in den Ehekontrakten andererseits bestanden kaum Bedarf und Möglichkeit, Dispositionen über die Vermögen in den Testamenten zu treffen. Aber es gab bemerkenswerte Ausnahmen. Die Kleriker – eine gewisse Zahl der Parlamentsräte und -präsidenten kam aus dem geistlichen Stand – besaßen in der Regel zwar nicht sehr große Güter, aber über das in das Amt investierte Kapital sowie über eventuell während der Amtszeit erworbene Seigneurien – jeder geistliche Rat verfügte über die Einkünfte zumindest einer Abtei – konnten sie frei verfügen. Entsprechendes galt für die allerdings sehr seltenen Junggesellen. Bei Kinderlosigkeit konnte der Ehemann seine Eigentümer und eventuell die Hälfte des Zuerwerbs an

10 Lucien FEBVRE, Comment reconstituer la vie affective d'autrefois? La Sensibilité et l'Histoire (1941), in: Combats pour l'histoire, Paris 1965, S. 227.

11 So z.B. Eustache Goguyer, Min. cent., CXXII-37-40, 1093-1098 (= Archives nationales, Minutier central des notaires parisiens, Kanzlei, Register bzw. Karton), 1557-1572.

Mitglieder seiner Familie (z. B. Neffen) weiterleiten, während die Güter der Frau auf jeden Fall und ohne ihre Intervention an ihre Familie zurückfielen. Probleme konnten ferner auftreten, wenn Güter im Geltungsbereich anderer *coutumes* oder des sogenannten Geschriebenen Rechts lagen.

Zu Konfliktsituationen konnte es dennoch kommen, denn die *coutume* von Paris kannte zweierlei Erbrecht: das adlige, demzufolge praktisch das gesamte Vermögen auf den ältesten Sohn überging, und die anderen Kinder mehr oder weniger leer ausgingen; und das nicht-adlige, das alle Kinder gleich zu behandeln vorschrieb. Das 16. Jahrhundert war das Jahrhundert des Kampfes der Magistrate der Parlamente um die Durchsetzung ihres adligen Status, also des »Amtsadels«. Der Anspruch der Juristen, zunächst der Doktoren und der Rechtslehrer, adlig zu sein, ging in das 11./12. Jahrhundert zurück. Praktisch alle Kommentatoren seit Bartolo da Sassoferrato und Cino da Pistoia, sowohl Zivilisten wie Kanonisten, postulierten die Statusänderung. Nach Frankreich kamen diese Ideen durch Barthélemy de Chasseneux, der sie in Pavia bei seinem Lehrer Jaso de Mayno aufgenommen hatte. Eine charakteristische Umformung fand sehr bald in Frankreich statt: es ging nicht mehr um den eventuellen Adel der Doktoren und Lehrer der Jurisprudenz, sondern ausschließlich nur noch um den der Magistrate der Parlamente. Virulent wurde das Problem zunächst in Toulouse und Grenoble, wo die von Geburt nicht adligen Räte als Zeichen ihres neuen Ranges und aus evidenten materiellen Gründen die Entrichtung der Taille verweigerten. In Paris war dieser Weg nicht gangbar, da hier die gesamte Bevölkerung diese Steuer nicht leistete. Adel oder Nicht-Adel wurde hier am Erbrecht festgeklopft. Die bei dem auf väterliche Weisung angewendeten adligen Erbrecht nachgeborenen leer ausgehenden Kinder konnten das Testament anfechten. Obwohl bereits 1547 in der Erbfolge des Parlamentsrates Charles de La Mothe ein Urteil des Parlaments zugunsten der adligen Erbfolge erging¹² und noch einmal 1573 bezüglich der Erbfolge des Rates Jacques Mesnager¹³ – die Mitglieder des Hofes sprachen schließlich im eigenen Interesse, denn insbesondere bei kleineren Vermögen hätte sehr oft die nicht-adlige Erbfolge den Verkauf des Amtes zur Folge gehabt –, meinte noch 1610 die Witwe des Kanzlers Bellièvre in ihrem Testament, ihre zahlreichen Kinder zur Respektierung der adligen Erbfolge, die hier kaum bestritten werden konnte, ermahnen zu müssen¹⁴.

Auf Vermögenstransaktionen soll hier nicht eingegangen werden. Nur am Rande erwähnt werden sollen Pierre Grassin, der 1569 das wohl letzte Collège der Sorbonne stiftete¹⁵, der Neffe des vielleicht bedeutendsten Louvre-Baumeisters, der geistliche Rat Léon Lescot, der in zwei Testamenten und drei Kodizillen 1622–24 seinem Neffen die Seigneurie Clagny vererbte¹⁶, und ihm sein Pariser Haus »Cla-

12 Arch. nat., X 1 A 189 fol. 155^v–156^v, 26. 2. 1546 (alter Stil).

13 Georges LOUET, Recueil d'aucuns notables arrests, donnez en la Cour de Parlement de Paris, nouv. éd. par Julien BRODEAU, Paris 1661, 2 S. 29 ff.

14 Marie Prunier, 9. 2. 1610, Min. cent., LXXVIII–185. Zur Entstehung des Amtsadels in Frankreich vgl. Albert CREMER, La genèse de la notion de noblesse de robe, in Vorbereitung.

15 Pierre Grassin, 7. 11. 1569, Arch. nat., Y 110, fol. 86–87.

16 Léon Lescot, 1. 2. 1622, 15. 9. 1622, Min. cent., LXXVIII–215; 1. 4. 1624, 19. 4. 1624, 20. 4. 1624, Min. cent., LXXVIII–219. Nach dem ersten Testament hat Lescot die *Maisons et Jardins vulgairement appelez de Clagny Assis & scituez es faulxbourgs saint Jacques de Ceste Ville de paris* seinem Neffen geschenkt. Min. cent., LXXVIII–217, 20. 3. 1623, und am 18. 5. 1624 die Einrichtung, *ibid.*, am

gny«, das kurz darauf als Kloster Port-Royal Zentrum des Jansenismus wurde, schenkte; und der Junggeselle Antoine Séguier, der in seinem Testament die gewaltige Summe von mehr als 1 Million liv. tz verteilte¹⁷ (die *portion congrue*, der jährliche Mindestlohn der Pfarrer, betrug zur Zeit 120 liv. tz).

Im folgenden soll auf Fragen eingegangen werden, die in den letzten Jahren intensiver diskutiert wurden. Kann man aus den Testamenten eine Verminderung oder Intensivierung der Frömmigkeit oder gar der Entchristlichung herauslesen? Eine besondere Rolle spielten in den Auseinandersetzungen die Invokationen der Heiligen, die Stiftungen von Messen und die frommen Legate. Vovelle rühmte sich, 25 000 Testamente bearbeitet zu haben und aus ihnen Schlüsse auf Frömmigkeit und Entchristianisierung ziehen zu können¹⁸.

In dem normalen, d. i. dem feierlichen, authentischen Testament¹⁹ stellten sich zunächst die Notare vor, beurteilten den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand des Testators, der erklärt hätte, über seine Geschäfte bei geistiger Klarheit verfügen zu wollen, der Tod sicher, die Stunde desselben aber unsicher sei, deshalb im Namen der Dreifaltigkeit testieren wolle und zunächst Gott den Schöpfer, Jesus Christus den Erlöser, die heilige Jungfrau Maria, den heiligen Erzengel Michael und alle Heiligen (maskulin und feminin) des Paradieses als Interzessoren um Erbarmen anflehte.

Es handelte sich um einen Kanon, in den einzugreifen dem zumeist todkranken Testator kaum möglich war. Die *Invocatio* der Heiligen war also primär eine Angelegenheit der Kanzlei. Es ist beinahe möglich, bei Fehlen der Notarsnamen anhand dieser Frömmigkeitsformeln die Kanzlei zu identifizieren. Dies ist zu berücksichtigen, wenn man mit diesem Material umgeht. Andererseits besagt das nicht, daß die sehr mächtigen Magistrate – und die anwesende Verwandtschaft – nicht doch Einfluß auf die Redaktion dieser Passagen genommen haben, etwa vor der Bartholomäusnacht durch offene Unterdrückung der Heiligenanrufung, oder nach jenem Massaker durch ein Ausspielen der Notare, oder anders durch das Aufzählen einer großen Zahl Heiliger. In diesen Fällen hat man es nicht mehr mit den Kanzleien sondern mit den Testatoren zu tun.

Unmittelbar an die Anrufung der Heiligen folgte ein sehr formalisierter Passus, der vorschrieb, daß die Schulden, sollten welche bestehen, und alles eventuelle Unrecht von den Testamentsvollstreckern zu »reparieren« wäre. Auch hier handelte es sich um eine Kanzleiformel²⁰.

Nach diesen obligaten Einleitungsparagrafen frugen die Notare schematisch ab: Begräbnisstätte, Trauerfeierlichkeiten, ein im 16. Jahrhundert konfessionell außerordentlich sensibler Punkt, Stiftung von Gedächtnisgottesdiensten. Nunmehr erst

23. 3. 1623 den Gemüsegarten seinem Kammerdiener, *ibid.* Clagny wird aber noch mit der Stiftung seines Obiits belastet, *Min. cent.*, XLV–152, 3. 7. 1623.

17 Antoine Séguier, *Min. cent.*, LXXVIII–220, 17. 5., 20. 5. 1624; Kopie *Bibl. nat.*, nouv. acq. fr. 23449, p. 423–457.

18 Michel VOVELLE, *Piété* (wie Anm. 3).

19 Vgl. zum Pariser Testament des 16. Jahrhunderts Pierre CHAUNU, *La mort* (wie Anm. 3) S. 288ff., 467ff.

20 Als bemerkenswerte Ausnahme ist das Testament des siebenundzwanzigjährigen Rates Charles de Marillac mit Reflexionen über Schuld, das Gute und Böse im Menschen zu nennen, *Min. cent.*, LXVIII–46, 15. 4. 1580.

schlossen in freier Folge die Legate an Verwandte, die Diener, die Freunde an und die Übertragung des gesamten Vermögens an die Testamentsvollstrecker und deren Verpflichtung, vor dem königlichen Gericht Rechnung zu legen.

Betrachtet man die Testamente auf eventuelle religiöse Komponenten, erkennt man schnell, daß der Anrufung bzw. Nicht-Anrufung der Heiligen nur eine begrenzte Aussagekraft zukommt. Die Standardformel für mehr als ein halbes Jahrhundert bezog sich auf Gott, die Jungfrau bzw. Gottesmutter Maria und alle Heiligen des Paradieses bzw. den gesamten himmlischen Hof des Paradieses. Hinzu kamen selten Jesus Christus, etwas häufiger der »Monsieur« Erzengel Michael, und dann ab den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts erst der Namenspatron sowie Petrus und Paulus. Seit den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts kam noch die Floskel hinzu: als wirklicher und guter Christ und Katholik.

Das Diktat der Notariatskanzleien ist offenkundig. Ausnahmen gab es, sowohl in holographischen wie in feierlichen Testamenten. Von dem Wegfall der Heiligenanrufung direkt auf Distanz des Testators zur offiziellen Kirche, sei es als Anhänger des Calvinismus, sei es aufgrund mangelnder Religiosität, zu schließen, ist sicher voreilig. Eine ganze Reihe Testatoren, Bischöfe an der Spitze, riefen keine Heiligen an, obwohl an ihrer Orthodoxie nicht gezweifelt werden kann²¹; Antoine Séguier z. B. in seinem handschriftlichen, sorgfältig und ausführlich abgefaßten Testament von 1624 erledigte die Sache so: *Au nom de Dieu, et après l'avoir humblement invoqué*²². Für den Stil, die Rethorik der Zeit eine Ungeheuerlichkeit. Freilich werden Hugenotten und mit ihnen Sympathisierende die Heiligen nicht anrufen. Um sie möglicherweise zu entdecken, müssen jedoch weitere Elemente hinzutreten.

Ein sehr sensibler Punkt, der Calvinisten und Katholiken aufs schärfste gegenüberstellte, waren die Bestattungsriten. Calvin hatte in dem Bestreben, allen Aberglauben zu vernichten und die *simplicitas apostolica* durchzusetzen, bei der Beerdigung die *pompes funèbres* untersagt, den Gesang, das Geläut, die Kerzen, die Messen, kurz das, was in zweifelsfrei hugenottischen Testamenten verächtlich als *pompes papifiques* abgetan wurde. Der große Jurist Charles Dumoulin wurde nächstens auf dem Friedhof von Saint-André-des-Arts ohne Wissen des Pfarrers von diesem unbekanntem Leuten eher verscharrt als beigelegt²³.

Um so erstaunter ist man, wenn man die geringe Aufmerksamkeit sieht, mit der fast alle Testatoren diese Angelegenheit behandelt haben: nahezu alle überließen sie ohne weiteren Kommentar den Testamentsvollstreckern. Einige wenige, besonders im 17. Jahrhundert, verlangten allerdings Rücksichtnahme auf den Rang des Toten. Lediglich bei zwei Fällen horcht man wirklich auf: Eine Witwe machte die ganze Stadt zu ihrem Theater, und ein Rat, Jean Gabriel de Mesmes, der auch schon keine Heiligen genannt hatte, stipulierte, die Bestattung dürfe nahezu nichts kosten²⁴. Da in der Kirche aber nichts kostenlos war, verweigerte er also auf diese indirekte Weise

21 Guillaume Viole, Bischof von Paris, Min. cent., LXXVIII–68, 4. 5. 1568. Guillaume du Vair, Bischof von Lizieux und Garde des Sceaux, Bibl. nat., nouv. acq. fr. 23449, S. 371–378 (Kopie), 3. 8. 1621.

22 Min. cent., LXXVIII–220; Bibl. nat., nouv. acq. fr. 23449 (Kopie), S. 423–457, 17. 5., 20. 5. 1624. Antoine Séguier galt als *jésuite*, vgl. Denis RICHEL, Les Séguier (wie Anm. 4) S. 221, 236 ff.

23 *le 28. le corps de m.^e charles du moulin fut porté au Cimetiere de s. André sur les 8. Heures du soir par gens inconnus et y fut enterré a la nouvelle mode.* Bibl. nat., ms. fr. 32589, S. 135, 28. 12. 1566.

24 Min. cent., VIII–401, fol. 405–409^v, 21. 4. 1588.

die *pompes funèbres*. Sein Vater hatte bereits erwogen, ihn wegen des Verdachts des Calvinismus zu enterben. 1588, zur Zeit brutalster Repression, war auch eine solche umständliche Anordnung mit höchstem Risiko verbunden²⁵.

Als dritter für die Religiosität relevanter Punkt sind die Stiftungen von Messen und die karitativen Stiftungen zu erwähnen. Auch hier ist die Überraschung vollkommen. Die Magistrate waren sparsame Leute, andernfalls hätten sie die gewaltigen Vermögen nicht zusammenbekommen. Auch für das eigene Seelenheil im Jenseits war es sehr vielen von ihnen nicht möglich, ein paar *livres* für einen Gottesdienst aufzutreiben. Der Bischof von Paris, Guillaume Viole, aus einer der ganz großen Magistratsdynastien, spöttelte, daß er, hätte Gott ihm dazu die Mittel gegeben, gerne eine Stiftung in der Kirche errichtet hätte, so müßte er sich auf die Brüder verlassen²⁶, wie er auch über keinen *sol* für die Armen verfügte. Viele stifteten jedoch eine Totenmesse für sich für alle Zeiten, wenige auch für die Eltern, einige auch mehrere Obiits in verschiedenen Kirchen. Der Bruch ist wiederum die Wende zum 17. Jahrhundert, als diese Stiftungen zur Regel wurden.

Da die karitativen Legate ebenfalls mit Kosten verbunden waren, hielten sich hier die Magistrate ganz außerordentlich zurück, d. h. viele Magistrate gaben gar nichts oder geradezu peinliche Minimalbeträge, andere jedoch stifteten sehr große Summen. Auf eine Analyse der bedachten Institutionen muß hier verzichtet werden. Man stellt interessante Verschiebungen fest. Immer bedacht – wenn überhaupt gestiftet wurde – wurden das Hôtel-Dieu, die Armen, geistliche Kinderheime, gelegentlich die Gefangenen.

Von den kirchlichen Orden wurden traditionsgemäß die vier Bettelorden, allerdings mit einem nur noch symbolischen Geld bedacht. Nicht nur, daß sie schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts deutlich aus der Gunst, aus der Mode gekommen waren, vielmehr waren sie es, die aufs heftigste den Bürgerkrieg predigten und an der Errichtung des ligistischen Terrorregimes in Paris beteiligt waren; aus ihren Reihen rekrutierten sich die Königsmörder, schließlich waren sie von der Ausweisung aus Frankreich bedroht. Die frommen Legate gingen an einzelne Klöster, die hohes Ansehen genossen, so die Klarissinnen des Klosters Ave Maria oder die Feuillantiner, gegen Jahrhundertende immer mehr die Jesuiten, und mit der religiösen Erneuerung Frankreichs im 17. Jahrhundert in ganz besonderem Maße die Oratorianer. Diese Legate wurden in aller Regel ohne Auflagen gewährt, aber vereinzelt trifft man auf Wendungen wie: um an ihren Gebeten teilzuhaben.

Drei Testamente sollen kurz vorgestellt werden, die völlig außerordentlich sind und doch ihre jeweilige Epoche überaus deutlich in Erscheinung treten lassen. Im Jahre 1560, ein Putschversuch der Hugenotten unter dem Prinzen Condé war gerade gescheitert, redigierte der Präsident, Staatsrat usw. Jean Jacques de Mesmes, Herr

25 Guillaume Lotin allerdings verbot schlicht jegliche *pompes funèbres* ausdrücklich und ließ nur Gebete zu. Dennoch ist es nicht möglich, an seiner Katholizität zu zweifeln (Heiligenanrufung etc.). Testament im Nachlaßinventar, Min. cent., XXVI–82, 16. 4. 1620. Alberto TENENTI, *Il senso* (wie Anm. 3) S. 271 beobachtete seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Tendenz, den Luxus bei den Trauerzeremonien zu begrenzen. Diese neue protestantische Sensibilität, die offensichtlich den Magistraten entgegenkam, hat sich dann auch nach der Rekatholisierung gehalten.

26 Min. cent., LXXVIII–68, 4. 5. 1568.

von Roissy-en-France, ein neunzehn Blatt umfassendes Testament²⁷. Erschüttert, aufgewühlt über Ausbreitung und Erfolg der neuen Ideen und Meinungen, erzürnt darüber, daß seine Kinder diesen zuneigten, daß drei der Söhne in den gescheiterten Versuch Condés, den unmündigen König in Amboise zu kidnappen, involviert und nur knapp der Hinrichtung entgangen waren, traf er folgende Dispositionen. Das Vermögen wurde geteilt. Die väterlichen Erbgüter in der Gascogne (ca. 20 Orte) gingen zu gleichen Teilen an die acht überlebenden Kinder. Der Neuerwerb (ca. 15 Orte in der Ile-de-France und vier Häuser in Paris), über die er frei verfügen konnte, sollte ebenfalls an die Kinder gehen, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie die alte Religion, in der die Vorfahren gelebt hätten, nicht verließen und die neuen Meinungen von einem allgemeinen und ökumenischen Konzil verurteilt würden. Sollten sie sich von der alten Religion ab- und den neuen Meinungen zuwenden, würde er sie kraft Geschriebenen Rechts enterben (außer den Erbgütern), die Güter fielen dann zweckbestimmt an den hoffentlich standfesten allerchristlichsten König. Was das Testament aber so besonders bedeutsam machte, ist die gelehrte Diskussion der Glaubensfragen, von den Kirchenvätern bis zu Luther und Calvin. Es ist noch die Zeit der intellektuellen Auseinandersetzung.

Eine ganz andere Atmosphäre erschließt sich bei der Lektüre des Testaments der Marie Le Bossu, Witwe des Rats Le Berruyer vom September 1571, also ein knappes Jahr vor den Bartholomäusmassakern²⁸. Nach der üblichen *commendatio* und der *invocatio* der Heiligen erfolgten die Bestimmungen für ihre Bestattung in der Pfarrkirche bei ihrem Gatten (Saint-Paul). Um den Leichnam dorthin zu geleiten, »will sie haben«: den Pfarrer oder Vikar, alle Kleriker und alle mit der Pfarrkirche verbundenen Priester, die Mönche der vier Bettelorden; die Kinder von der Dreifaltigkeit vom Hl. Geist; die Roten Kinder; die Mönche von Saint-Antoine; diejenigen von Sainte-Catherine-du-Val-des-Ecoliers; die Bons Hommes von Nigeon. Die Plazierung Dutzender Kerzen wurde noch fixiert. Dann die Beisetzung: drei große Messen mit Diakon und Subdiakon, mit Lauden, Vigil, Recommendatio mit 13 Requiem-Messen und einem Salve Regina, dann jedes Jahr eine stille Messe mit Salve Regina, De profundis etc. Bei der Öffnung der Gruft mußte die Pfarrkirche die *grosse sonnerye*, das große Geläut erklingen lassen. Die Legate, minimal in den Beträgen, da eine Witwe über keine eigenen Vermögen verfügte, waren gebunden an wiederum geradezu bombastische Leistungen. Die 4 Bettelorden wurden zu je 12 Requiem-Messen verpflichtet, mit Salve Regina, das Kloster Ave Maria zu einem großen Service, mit Salve Regina, mit 13 stillen Requiem-Messen, die Mönche von Sainte-Catherine-du-Val-des-Ecoliers zu einem kompletten Service mit drei Hohen Messen, Vigilen zu 9 Psalmen und 9 Lesungen, Lauden und Recommendations, und Salve Regina; ebenso die Roten Kinder, die Kinder vom Hl. Geist, und die *Bons Hommes* von Nigeon; die Kommendatur Saint-Antoine nur zu einem kompletten Service mit Salve Regina, wie auch die Äbtissin und Nonnen des Val-de-Grâce, usw. Diese noch sehr agile Witwe, indem sie ihren Tod regelrecht inszenierte, machte ganz Paris zu ihrem Theater. Aber mit ihrer Extrovertiertheit, die von einem Calvinisten nur als reine Provokation empfunden werden konnte, mit ihrer Aggres-

27 Min. cent., VIII-254, (2?). 6. 1560.

28 Min. cent., XIX-247, 18. 9. 1571.

sivität also, legte sie Zeugnis ab von der explosiven Stimmung in Paris vor der Bartholomäusnacht, und mit der phänomenalen Kumulierung der Gottesdienste für ihr Seelenheil auch von den eschatologischen Ängsten, die sich zu einer kollektiven Psychose verdichten sollten (Crouzet).

1624 testierte Antoine Séguier²⁹. Als nachgeborener Sohn Junggeselle geblieben, in der ganzen Stadt als Geizhals verschrien, Klient eines Herzogs, Präsident am Parlament, hochgeschätzter Diplomat, wohnhaft im Kloster der Kathedralkirche, hat er das für die Zeit sagenhafte Vermögen von mehr als 1 Million liv. tz. zusammengetragen. Keine Heiligenanrufung, bescheidene Beerdigung, aber karitative und fromme Legate im Wert von über 330000 liv. tz.

Ein sehr naher Verwandter der Séguier war der Kardinal Bérulle. Mit dessen Gründung der Kongregation der Oratorianer in Frankreich 1611 und dem Erscheinen der »Introduction à la vie dévote«, 1609, von François de Sales setzte sich die Gegenreformation in Frankreich durch, es begann das lange katholische Jahrhundert.

Die Religiosität in den Jahrzehnten zuvor bleibt ein hartes Problem, das aus den Testamenten allein kaum zu lösen ist. Vieles veranlaßt zu vermuten, daß es seit den späten 1560er Jahren und vollends nach der Bartholomäusnacht mit dem christlichen Glauben nicht mehr weit her war. Der eher resignierende Stoizismus hatte ein schweres Gewicht auf das Bewußtsein gelegt. Plutarch und Seneca bestimmten weitgehend den intellektuellen Habitus der Magistrate³⁰. Der Stoizismus konnte konform gehen mit dem christlichen Glauben, aber er mußte es nicht. Man schrieb in die Testamente, was den Edikten entsprach, wollte man sie nicht gefährden. Der persönliche Glaube war etwas anderes: ein Bischof, dessen Seele nach der Lehrmeinung sehr lange Zeit im Purgatorium zu leiden haben würde, fand keine noch so kleine Münze, um durch Gebete diese Zeit verkürzen zu helfen³¹. Nicht einer sprach von der Hoffnung auf die *resurrectio mortuorum*.

Ein Magistrat aus der Provinz, Montaigne, vom Parlament in Bordeaux, eng befreundet mit mehreren Pariser Kollegen, darunter die Mesmes, hat dem Problem von Tod und Religiosität in seinen umfangreichen Essais viel Aufmerksamkeit gewidmet. Nach den Untersuchungen von Alberto Tenenti³² und Jean Starobinski³³ kann von Christentum bei Montaigne keine Rede mehr sein. Allenfalls ist es möglich, von einem vagen Deismus zu sprechen, Starobinski machte einen »creux ontologique«³⁴ aus. Nach einer vorwiegend stoizistischen Phase folgte eine solche des physiologisch geprägten Determinismus – der Kreislauf der Atome –, der allmählich einen naturalistischen Aspekt gewann; der Tod war für Montaigne *un quart d'heure sans conséquence, sans nuisance, qui ne mérite pas de préceptes*

29 Min. cent., LXXVIII–220, 20. 5. 1624.

30 Ein Magistrat, Guillaume Du Vair, Rat am Pariser Parlament, Erster Präsident des Parlaments von Aix, Bischof von Marseille und Lizieux, Garde des Sceaux, war der bedeutendste französische Autor stoischer Werke wie *De la Constance et consolation ès calamités publiques*, *De la Sainte Philosophie*, *La Philosophie morale des stoïques*, *Traicté de la Sagesse*, etc. *Les Œuvres*, Paris 1641. Die Bibliotheken der Magistrate bezeugen ferner das sehr große Interesse an Justus Lipsius.

31 Guillaume ViOLE, Min. cent., LXXVIII–68, 4. 5. 1568.

32 Alberto TENENTI (wie Anm. 3), S. 380ff.

33 Jean STAROBINSKI, *Montaigne en mouvement*, Paris 1983.

34 Ibid. S. 103.

*particuliers*³⁵. Für ein Jenseits war kein Raum mehr. Gewiß werden nur wenige Magistrate so weit gegangen sein, aber diese Gedanken wurden begierig gelesen, und bis 1610 waren sicher viele Leser betroffen.

II

Nicht geringe Schwierigkeiten bereiten die Fragen, nach welchen Regeln die Magistrate ihre Grabstätten wählten und ausstatteten und welche Funktionen diesen zukamen. Es scheint in Paris kein Grab des 16. Jahrhunderts erhalten zu sein. Die Erklärung im Ikonoklasmus des 16. Jahrhunderts und besonders in der Französischen Revolution zu suchen, die so viele Kirchen zerstört hätte, greift zu kurz, denn immerhin sind etliche Grabmäler des 17. und 18. Jahrhunderts erhalten, während andererseits alte Kirchen überlebt haben, die aber der Gesamtheit ihrer Gräber verlustig sind. Auf dieses Problem ist zurückzukommen.

Jedoch gibt es Möglichkeiten, die Lücke zu einem großen Teil zu schließen. Hinweise auf die Grabstätten geben die Testamente und der Auszug des Pfarregisters von Saint-André-des-Arts³⁶, mehr noch die Zeichnungen, die Roger de Gaignières im 18. Jahrhundert aufs sorgfältigste fertigte³⁷, und ganz besonders die eher flüchtigen, aber so außerordentlich zahlreichen Notizen des Genealogen Pierre Clairambault³⁸.

Ist es hier nicht möglich, das Material auszubreiten, sollen doch zumindest die wesentlichen Elemente aufgezeigt werden. Im Gegensatz noch zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts konnten wir für die Magistrate und ihre Gattinnen Beisetzungen fast ausschließlich in Pfarr- und Klosterkirchen feststellen, jedoch keine in Individual- oder Massengräbern der Pfarrfriedhöfe oder des Cimetière des Saints-Innocents³⁹. Erstaunlich ist andererseits die geringe Zahl der Familien, die eigene Kapellen in den Kirchen besaßen, in denen sie ihre Toten, aber gelegentlich auch die alliierter oder befreundeter Familien zur Ruhe betteten. Hierbei handelt es sich besonders um Familien, die bereits im 15. und frühen 16. Jahrhundert der hohen

35 Michel DE MONTAIGNE, *Les Essais*, in: *Œuvres complètes*, hg. v. Albert THIBAUDET u. Maurice RAT (Pléiade), Paris 1980, III, 12, De la phisionomie, S. 1028.

36 Bibl. nat., ms. fr. 32589.

37 Bibl. nat., Est., P e 1 i, j, k, l Rés., Tombeaux 9–12 = Églises de Paris 1–4.

38 Bibl. nat., mss. fr. 8216–8240. Ferner sind zu nennen Jean LE LABOUREUR, *Les tombeaux des personnes illustres*, Paris 1642; Jean-Aimé PIGANOL DE LA FORCE, *Description historique de la ville de Paris et de ses environs*, 10 Bde., Paris 1765; Aubin-Louis MILLIN, *Antiquités nationales*, 5 Bde., Paris 1790–95, usw. Aufgearbeitet ist das Material für die Kirchen in alphabetischer Reihenfolge bis Saint-Germain-l'Auxerrois in: Émile RAUNIÉ, *Épitaphier du vieux Paris*, 4 Bde., Paris 1890–1914, Bd. 5 von André LESORT und Hélène VERLET, Paris 1974 (*Histoire générale de Paris*).

39 Eine kleine Gruppe distanzierte sich jedoch von den meisten Magistraten. Sie ließen ihre Leichname in den Schloßkapellen ihrer Seigneurien bestatten, so die Hurault de l'Hospital in Cheverny, La Guesle in Lorreau. Die zweite Gattin Jacques Auguste de Thou's Gasparde de La Chastre wurde *mise en deposit le 5. en la chapelle des de Thou, a s. André, et transporté le 22. du même mois a Villebon*. Bibl. nat., ms. fr. 32589, S. 323, 4. 7. 1616. – War der Verstorbene jedoch der Pest erlegen, wurde er auf dem Friedhof beerdigt, so der Rat Charles Chessé, *ibid.*, S. 275, 23. 8. 1606. Ein Sohn des Präsidenten Pierre Séguier wurde aus demselben Grund zunächst auf dem Friedhof beigesetzt, später exhumiert und in der Nähe der Kapelle seiner Familie in der Kirche Saint-André-des-Arts »reinhumiert«, *ibid.*, S. 232, 15. 9. 1591.

Magistratur angehörten. So verfügten die Thou und Séguier, die Chartier, Montholon und La Guesle über Kapellen in Saint-André-des-Arts, die Mesmes und Spifame in den Grands-Augustins, die Longueil in den Grands-Cordeliers, die Champront in Sainte-Catherine-du-Val-des-Ecoliers, die Potier in den Célestins. Von den jüngeren Familien bemühten sich nur noch wenige um eigene Kapellen. Denis de Riant, Vater des Präsidenten Gilles de Riant, hatte noch 1553 eine Kapelle in den Grands-Cordeliers erworben⁴⁰. Als letzte der betrachteten Familien erwarben die Bellièvre eine Kapelle in der Pfarrkirche Saint-Germain-l'Auxerrois⁴¹. Pomponne de Bellièvre, der spätere Kanzler, zur Zeit noch Staatsrat und Präsident am Parlament, bot der Kirche 200 écus für die Vollendung mehrerer neuer Kapellen. Eine von diesen erhielt er für sich und die seinen, um hier den Gebeten und Frömmigkeiten nachzugehen und dem Gottesdienst zu folgen, sowie eine Gruft auszuheben, in der sie und ihre Nachfolger beigesetzt werden sollten.

Die Erwerbungskosten der Kapelle (200 écus) waren für einen einfachen Bürger sehr hoch, für die Vermögen der Magistrate stellten sie jedoch keinen erheblichen Posten dar, so hatte zum Beispiel Bellièvre kurz vor seinem Tod vom König noch ein Geschenk von 50000 écus erhalten. Sicher war die Zahl der verfügbaren Kapellen beschränkt, aber seit 1610 stieg aufgrund zahlreicher kirchlicher Neubauten deren Zahl an. Um so mehr fällt die geringe Zahl der im Besitz einzelner Familien befindlichen Kapellen auf. Hinzu kommt, daß einige dieser Familien ihre Kapellen seit etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts nicht mehr nutzten.

Es ist schwierig, ein System zu erkennen, nach dem die Bestattung der überwiegenden Zahl der Magistrate erfolgte. In welcher Kirche wurde der Leichnam beigesetzt, in welcher das Herz, in welcher die Eingeweide? Die beiden großen Kirchen der Augustiner und Franziskaner waren trotz des erheblichen Prestigeverlusts dieser Orden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bevorzugte Grabkirchen, neben einigen Pfarrkirchen wie Saint-André-des-Arts, Saint-Merri, Saint-Paul. Auffallend ist die Abneigung gegen die Kirchen auf der Ile-de-la-Cité⁴². Die Parlamentsräte und -präsidenten geistlichen Standes bestimmten in aller Regel die Kathedrale oder die Sainte-Chapelle-du-Palais als letzten Ruheort. Einzelne Räte aber verbargen sich geradezu in wenig bekannten und frequentierten Kirchen, wie etwa der bedeutende Antiquar Paul Petau, der sein Grab in Saint-Josse, rue Aubry Boucher, wählte⁴³.

Ganz sicher waren die Kirchen der beiden großen Bettelorden keine bescheidene Grablege (Chaunu), denn auch der fürstliche und königliche Adel hatte sich besonders im Mittelalter hier bestatten lassen. Nach dem großen Brand von 1580, der vor allem den Chor der Grands-Cordeliers und damit die dortigen Gräber des Adels zerstörte, war hier die hohe Magistratur weitgehend unter sich. Die Robe hatte – auch ikonographisch – den Harnisch verdrängt.

40 Dies geht hervor aus der Stiftung eines jährlichen feierlichen Gottesdienstes durch Madeleine de Fernel, Witwe des Präsidenten, zu dessen Seelenheil am 25. 10. 1614, Min. cent., LXXIII–174, fol. 809.

41 Min. cent., LIV–201, 22. 3. 1580; André LESORT, Hélène VERLET (wie Anm. 38) S. 137.

42 Das ist selbstverständlich nicht absolut zu nehmen. So bestimmte z. B. Denis de Heere, seinen Leichnam in Saint-Germain-le-Vieil in der Nähe des elterlichen Grabes zu bestatten. Min. cent., VIII–387, fol. 536–538^v, 11. 5. 1580.

43 Bibl. nat., ms. fr. 8219, S. 215.

Allgemein ist festzustellen, daß, abgesehen von den Familien, die eine eigene Kapelle besaßen, in der sich die meisten ihrer Mitglieder beisetzen ließen, bei den anderen Familien eine Konzentration auf eine bestimmte Kirche nicht beobachtet werden kann. Vielmehr sind Gräber, in denen auch nur drei Generationen vereinigt sind, eher seltene Ausnahmen. Das »Normalgrab« war dasjenige der Eheleute, ohne Eltern, ohne Kinder. Die Kinder als Erben ließen das Grabmahl fertigen, eine Tafel mit den Verfügungen der Obiit-Stiftung anbringen, und wandten sich selbst einer anderen Kirche zu. Witwen zogen zudem häufig das Grab der Eltern dem des Ehepartners vor. Eine Konsequenz dieses Verhaltens besteht darin, daß von den bedeutenderen Familien in zahlreichen Kirchen Gräber existiert haben. Während wir von den wohl sehr zahlreichen unversorgten Töchtern nahezu nie etwas hören⁴⁴, wurden die Leichname der Kleinkinder in der Regel auf den Pfarrfriedhöfen beerdigt⁴⁵.

Diffiziler wird es, fragt man nach dem Verbleib der Herzen und der Eingeweide. In den Testamenten ist hiervon niemals die Rede. Könige, Prinzen und hoher Adel bevorzugten die Kirche der Cölestiner⁴⁶, um dort in sehr kunstvollen und kostbaren Gefäßen⁴⁷ die Herzen zu deponieren. Die Magistrate sind diesem Prunk nicht gefolgt. Die Leichname der Präsidenten Christophle und Jacques Auguste de Thou wurden in der Familienkapelle in Saint-André-des-Arts, die Herzen, wie auch diejenigen ihrer Ehefrauen, aber vor den Stufen des Hauptaltars in den Grands-Cordeliers bestattet⁴⁸, wo aber die Eingeweide⁴⁹? Der Historiker selbst berichtete in seinen Memoiren von der Öffnung des Leichnams seines Vaters, des Ersten Präsidenten Christophle de Thou, und rühmte besonders das Hirn⁵⁰, erwähnte aber nicht, wo es niedergelegt wurde.

Somit stellen sich einige Probleme: Was bedeutet denn die Grablege: die Gegenwart der Toten? Memoria? Repräsentation? Indikator der sozialen Position einer Familie, eines Hauses, in der Figuration der sich bildenden höfischen Gesellschaft? Sicher alles dies, aber es bleiben Fragen.

44 Ein seltenes Beispiel Emile RAUNIÉ (wie Anm. 38) 3 S. 317 Nr. 1202: Charles Faye d'Espeisses ließ in den Grands-Cordeliers eine Mamortafel *domesticae charitatis, humanae conditionis non immemor* anbringen für seine Großeltern François Chalvet und Elizabeth Ceï, seine Mutter Françoise Chalvet, Witwe (*XL annos in viduitate permansit*) des Präsidenten Jacques Faye, sieur d'Espeisses, der in der Kathedrale von Senlis bestattet war, sowie die offensichtlich unversorgte Schwester Elizabeth Faye. Charles Faye ließ sich, scheint es, hier nicht mehr beisetzen.

45 Dies geht aus zahlreichen Eintragungen im Pfarregister von Saint-André-des-Arts, Bibl. nat., ms. fr. 32589, hervor, z. B. S. 122: 1562 (alter Stil), März, *le 4. mort de Nicolas Perrot agé de 4. ans et 4. mois, fils du Co'er et inhumé led.' jo.' au cimetiére*. Unklar bleibt aber, ob diese Kinder in Einzel- oder, wahrscheinlicher, in Massengräbern bestattet wurden.

46 Emile RAUNIÉ (wie Anm. 38) 2 S. 303 ff.

47 Ibid. Tafel zwischen S. 370–371 Monument für das Herz Heinrichs II. von Germain Pilon; sowie die Abb. S. 382, Franz II., S. 385, 388, 391, 395. Die meisten der Abbildungen auch in Aubin-Louis MILLIN (wie Anm. 38).

48 Emile RAUNIÉ (wie Anm. 38) 1 S. 54 ff. Nr. 93–98 (Saint-André-des-Arts); 3 S. 283 f. Nr. 1153 (Grands-Cordeliers).

49 Herz und Eingeweide wurden nicht zusammen beigesetzt. Das geht aus der eindeutigen Terminologie der Grabplatten sowie der Fälle hervor, in denen drei Grabstätten einer Person bekannt sind.

50 Jacques Auguste de THOU (wie Anm. 9) S. 35: *Petrus Valla praestantissimus medicus ... Solebat autem narrare, nullum à natura melius conformatum corpus, magis omnibus partibus integrum, minus senio infirmatum, & quod magis mirabatur, cum caput aperiretur, nullum cerebrum densius ac plenius, vel in adolescente adhuc neque dum aetate ut in senibus, minus depressum aut dehiscens se vidisse*.

- Wie war die Praxis des Gedenkens? Besuchte man bevorzugt den Gottesdienst in den Kirchen, in denen die Verstorbenen ruhten? Man kann das bezweifeln⁵¹.
- Aus welchem Grunde bettete man seine Toten, wenn man in der Université wohnte, im äußersten Norden der Ville (Blancs-Manteaux, Sainte-Croix-de-la-Bretonnerie) oder im verfallenden Osten (Célestins) zur Ruhe? Karrossen kamen erst ganz langsam am Hof und beim obersten Adel auf. Die Robins mußten sich, wenn überhaupt, mit einem Maulesel begnügen (1591 besaß der Erste Präsident Brisson keinen solchen), d.h. den Frauen – Witwen, Mütter, Töchter – war der Zugang zu diesen Grabstätten praktisch verwehrt. Hinzu kam das Sicherheitsproblem. Ein Magistrat konnte sich von zwei Lakaien (bei einer Gesamtdienerschaft von etwa acht, Frauen und cleric einbegriffen) begleiten lassen, während der große Adel, der die Cölestiner ebenfalls als Grablege schätzte, sich mit 100 bewaffneten Klienten umgab.
- Nach welchen Regeln erfolgte die Verteilung der Leiche über mehrere Kirchen?
- Weshalb trifft man, abgesehen von den wenigen Familien, die eine eigene Kapelle besaßen oder die ähnlich sich um eine bestimmte Säule einer Kirche sammelten, so ganz außerordentlich selten auf Gräber, in denen mehrere Generationen vereint waren?

Hier ist noch einmal nach der Bedeutung der Gräber der Magistrate zu fragen. Wie bereits erwähnt, scheint keines aus dem 16. Jahrhundert in Paris auf uns gekommen zu sein. Die Erklärung, sie seien mit den Kirchen der französischen Revolution zum Opfer gefallen, greift offensichtlich zu kurz. Während der Revolution ist zwar der Kult verboten, damit aber nicht die Zerstörung der Kirchen angeordnet worden. Diese begann bereits vor der Revolution. 1783 wurde zum Beispiel das den Sieg von Bouvines kommenerierende Priorat Sainte-Catherine-du-Val-des-Ecoliers, zu dem Ludwig IX., der Heilige, den Grundstein gelegt hatte, abgetragen, um einem Markt Platz zu machen⁵². In diesem Kontext sind auch die Zusammenlegung von Pfarreien und Konventen⁵³, sowie das Verbot einzelner Orden in Frankreich (Jesuiten 1764, Cölestiner 1778) zu berücksichtigen. Innerhalb der Kirchen haben zudem immer Zerstörungen oder Teilzerstörungen durch Neubauten, Dekorationen und Reparaturen stattgefunden. So haben die Grabsteine seit eh in kleinere Platten geteilt und die glatte Unterfläche nach oben gekehrt als »neues« Kirchenpflaster gedient⁵⁴. Einer älteren Aufstellung der Pariser Kirchenzerstörungen zufolge ergibt sich, daß diese sich während der Revolution eher im Rahmen hielten und erst im Empire und in der Restauration ihre Höhepunkte fanden⁵⁵. Von den hier besonders interessierenden

51 Ariès hat beobachtet, daß der »culte des tombeaux« erst aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts datiert. Philippe ARIÈS, *L'homme* (wie Anm. 3) S. 570.

52 Emile RAUNIÉ (wie Anm. 38) 2 S. 272. – Teile des von Germain Pilon geschaffenen Grabmals des Kanzlers Birague und seiner Gemahlin sind im Louvre ausgestellt.

53 Zum Beispiel die Zusammenlegung von Sainte-Marie-Madeleine-en-la-Cité mit Saint-Symphorien 1717, Arch. nat., L 678 Nr. 2. Bereits 1482 war Saint-Christophe und 1518 Sainte-Geneviève-des-Ardents mit der Madeleine vereinigt worden.

54 Emile RAUNIÉ (wie Anm. 38) 1 S. LXVIII.

55 Eugène DESPOIX, *Le Vandalisme révolutionnaire. Fondations littéraires, scientifiques & artistiques de la Convention*, Paris 1885, S. 187. Demnach wurden zerstört 1791 1 Kirche, 1792 2 Kirchen, 1793 4, 1794 0, 1795 3, 1796 9, 1797 18, 1798 8, 1799 5, 1800–14 26, 1814–30 31, 1830–48 11, 1848–61 23. Diese Liste berücksichtigt nicht die bereits erheblichen Zerstörungen vor der Revolution.

Kirchen wurden zerstört die Grands-Augustins 1797, die Grands-Cordeliers 1804, die Célestins 1795, während von den Pfarrkirchen mehrere wie Saint-Cosme und einige der Cité bereits im 18. Jahrhundert verfielen, Saint-Paul 1799, Sainte-Opportune 1797, Saint-André-des-Arts 1800–1808, Saint-Jacques-de-la-Boucherie nach 1797 abgetragen wurden, die Mehrzahl der großen Pfarrkirchen aber bis heute fortbestehen: Saint-Séverin, Saint-Nicolas-du-Chardonneret, Saint-Etienne-du-Mont, Saint-Médard, Saint-Germain-l'Auxerrois, Saint-Merri, Saint-Gervais-Saint-Protas, Saint-Eustache. Jedoch sind auch in diesen Kirchen keine Grabmale des 16. Jahrhunderts erhalten. Diese wurden während der Revolution ebenso wie die Gemälde, Statuen, liturgisches Gerät etc. gesammelt und zuletzt in den Petits-Augustins untergebracht. Unter der Restauration war es den Kirchen wie einzelnen Personen möglich, das sie Betreffende zurückzufordern. Das geschah nicht, obwohl Mitglieder der hohen Magistratur wieder bedeutende Posten in der Jurisdiktion, der Verwaltung, der Regierung einnahmen. Das Material verrottete⁵⁶.

Scheidet die Revolution zu einem nicht unerheblichen Teil als Verursacher der Zerstörung der Gräber des 16. Jahrhunderts aus, müssen andere Faktoren in Erwägung gezogen werden. Tatsächlich liegen Indikatoren für eine gezielte Beseitigung der genannten Gräber seit der Mitte des 17. Jahrhunderts vor.

Die Hypothese: Aufgrund des sozialen Aufstiegs der Magistrate, deren Vorfahren noch im 15. und oft auch noch im frühen 16. Jahrhundert zweifelsfrei bürgerlichen Tätigkeiten nachgegangen waren, zu anerkanntem Adel, der sich zudem teilweise mit dem höchsten Schwertadel verschwängerte oder sogar selbst in diesen aufstieg (Potier, Rubentel u. a.), wurde die Erinnerung an die soziale Herkunft, die Memoria der Vorfahren, spätestens unter Ludwig XIV. zu einer akuten, auf jeden Fall zu einer virtuellen Gefährdung der sozialen Existenz der Familie, des Hauses. Authentische, aber die Geschichte des Hauses kompromittierende Zeugnisse der Vergangenheit, darunter besonders die Grabmäler, waren zu vernichten, neue, künstliche, aber ohne Wahrheitsgehalt, an ihre Stelle zu setzen (Genealogien)⁵⁷.

Es konnte keinem Rat am Parlament gleichgültig sein, wenn sein Name mit einem *vendeur de poisson de mer ez halles de paris* (Neufville, Turquant)⁵⁸ in Verbindung gebracht wurde, die Séguier, die mehrere Präsidenten und einen Kanzler von Frankreich hervorgebracht hatten, an den *marchand apothicaire* des frühen 16. Jahrhunderts erinnert wurden⁵⁹, oder die Danès an ihre Vergangenheit als *marchand drapier chaussetier*⁶⁰. Für viele Familien, die im 16. Jahrhundert aufgestiegen waren, stellte insbesondere, aber nicht ausschließlich, der Cimetière des Saints-Innocents ein unerfreuliches Memorialpotential dar⁶¹.

Auffällig ist zudem, daß die große Sammlung der Epitaphien, die Pierre Clairambault, einer der *premiers commis* Maurepas', anlegte und aus der wir heute die

56 Emile RAUNIÉ (wie Anm. 38) 1 S. LXVII ff.

57 Christian MAUREL, Construction généalogique et développement de l'Etat moderne. La généalogie des Bailleul, in: Annales E.S.C. 49 (1991) S. 807 ff.

58 Bibl. nat., ms. fr. 8219, S. (78).

59 Ibid. S. (232).

60 Ibid. S. 43.

61 Ibid. S. 25 ff. Vgl. auch Madeleine FOISIL, Les attitudes devant la mort au XVIII^e siècle: sépultures et suppressions de sépultures dans le cimetière parisien des Saints-Innocents, in: Revue historique 251 (1974) S. 303 ff.

meisten Kenntnisse über die Gräber des alten Paris erhalten, in die Zeit fällt, als Ludwig XIV. die großen Adelsverifikationen betrieb. Entstand die Sammlung also auftrags-, zweck- und zielgebunden?

Daß dies nicht von der Hand zu weisen ist, geht aus einem Memorandum hervor, das Roger de Gaignières im Jahre 1703 für Pontchartrain vorbereitete. Darin heißt es, daß zwar der König alle Monumente bewahren wollte, die von Bedeutung für das königliche Haus, die großen adligen und illustren Familien und die allgemeine Geschichte Frankreichs von Bedeutung wären. Jedoch wäre wenig Sorgfalt darauf verwendet worden, diese Monumente zu sammeln und zu bewahren, *et principalement ceux de ses ancêtres, qui semblent avoir esté plus négligés que les autres*. Gaignières schlug vor, daß künftig Monumente nur noch mit ausdrücklicher Genehmigung der Interessierten zerstört werden dürften. Alle Monumente sollten gezeichnet und beschrieben werden. Besonders zu achten wäre darauf, *qu'il ne faut pas laisser soupçonner que cette recherche puisse nuire à personne ...*, denn ein Erlaß des Conseil d'Etat oder die Befehle des Königs *pourroient donner lieu à cacher ou détruire une partie des monuments que l'on veut conserver, par l'appréhension que l'on pourroit avoir que cette recherche se feroit dans la vue de faire revivre des prétentions ou de faire quelques impositions*⁶².

Hier ist es also ausgesprochen: die Erfassung der genealogisch relevanten Monumente, besonders der Grabsteine, vermochte Befürchtungen des Inhalts auszulösen, daß der eigene Adel in Frage gestellt oder als recht junger Adel erwiesen würde mit der Folge, daß die Familie wieder zur Steuerleistung herangezogen werden könnte. Mochte die größere Sorge Gaignières' auch die Furcht vor der Zerstörung der Monumente durch die betroffenen, in ihrer sozialen Position gefährdeten Familien gewesen sein, Regierung und Verwaltung haben die Adelsverifikationen jedoch mit dem erklärten Ziel der Steigerung der Steuereinnahmen veranlaßt und durchgeführt. In diesem Kontext sind die Aktivitäten Clairambaults und Gaignières' zu sehen, und auch die Zerstörungen der Grabmonumente besonders des 16. Jahrhunderts.

Seit spätestens der Mitte des 17. Jahrhunderts ist jedenfalls eine deutliche Wandlung oder besser Verhärtung im Verhalten der Magistrate gegenüber den Gräbern und den Grabkirchen zu beobachten. Wandte man sich schon seit der neuen Frömmigkeit seit etwa 1610 den für die Zeit ästhetisch ansprechenderen kirchlichen Neubauten der Oratorianer und anderer Gemeinschaften zu, wurden die alten traditionsreichen Kirchen vernachlässigt, so daß einige von ihnen im 18. Jahrhundert zu Ruinen verfielen oder aber die Bausubstanz so beschädigt wurde, daß sie schließlich bevorzugt als Steinbrüche benutzt wurden.

Signifikant für die – bestenfalls – Indifferenz der Magistrate gegenüber ihren Toten aus dem 16. Jahrhundert ist eine Reihe von Verfahren vor dem erzbischöflichen Offizialat. Hatten es ohnehin erstaunlich wenige Magistrate für nötig befunden, für ihr Seelenheil und das ihrer Anverwandten fromme Stiftungen zu tätigen, waren diese in Jahrzehnten und Jahrhunderten, die von starker Inflation charakterisiert waren, in ihrem Kapitalwert substantiell geschrumpft, ja bagatellisiert. Ohnehin waren die Stiftungssummen aufgrund der »Priesterschwemme« des 16. Jahrhunderts sehr gering gewesen. Der Kirchenvorstand zum Beispiel der Pfarrei Saint-André-

62 Léopold DELISLE, *Le cabinet des manuscrits de la Bibliothèque impériale*, Paris 1868, 1 S. 343.

des-Arts sah sich im 17. Jahrhundert nicht mehr imstande, von den Einkünften der Stiftungen die Gedächtnisgottesdienste, Obiits usw. zu bestreiten. Die betroffenen Familien, zu einem nicht unerheblichen Teil dieselben, von denen die Stiftungen ausgegangen waren (aus der Parlamentsaristokratie die Thou, Viole, Chartier, Marle, Du Tillet, Dulac, Montholon, Du Vair, Séguier, Hennequin, Danès, Le Maistre, La Guesle, Le Clerc, Galoppe u. a.), reagierten weder auf Aushang noch auf Ausruf, geschweige denn fanden sie sich bereit, die Stiftungsbeträge aufzustocken. Pfarrer und Kirchenvorstand, dem unter anderen der Staatsrat und Erste Generaladvokat des Königs am Parlament und spätere Kanzler von Frankreich Henri François Daguesseau angehörte, beantragten beim Offizialat, daß die Stiftungen teils annulliert, teils reduziert wurden. Diesem Begehren wurde am 26. August 1699 stattgegeben⁶³. Auf diese Weise wurde ein nicht unerheblicher Teil des Gedenkens an die Toten, an die Geschichte der Familie vernichtet. Daß die Stiftungen ihren eigentlichen Sinn darin fanden, den Verstorbenen den Aufenthalt im Purgatorium abzukürzen, wurde von keiner Seite berücksichtigt.

Wie sehr die direkte gezielte Vernichtung der Grabstätten nicht standesgemäßer Vorfahren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, also der Zeit der Adelsverifikationen, zur Vorstellungswelt der Epoche gehörte, erhellt zudem aus einer Anekdote des Memorialisten Tallement des Réaux. Dieser, die Genealogie der Séguier nicht recht durchsehend, beschuldigte den Kanzler von Frankreich Pierre Séguier, der einer der großen Parlamentsdynastien angehörte, veranlaßt zu haben, das Grab des Großvaters (*procureur!*) wegen der Inschrift zu entfernen⁶⁴.

Ob dies tatsächlich so geschehen ist, bleibt dahingestellt. Die Distanz zu den toten Vorfahren war schon immer deutlich. Die meisten Magistrate hatten andere Grabkirchen gewählt als die vorausgegangenen Generationen. Die Tendenz aber, für die Bestattung nicht mehr kompromittierende Kirchen zu bevorzugen, hat im 17. Jahrhundert deutlichere Konturen angenommen. Gewiß haben die Potier, zur Herzogswürde (Tresmes und Gesvres) aufgestiegen, in derselben Kirche (Célestins) ihre Mausoleen errichten lassen⁶⁵, in der auch schon der Präsident Bernard Prévost und seine Gattin Madeleine Potier ruhten⁶⁶ und haben deren Grab nicht entfernen lassen. Ein Herzog konnte möglicherweise großzügiger die eigene Vergangenheit betrachten als eine Familie, die sich entgegen allen Ambitionen nicht aus der Robe zu lösen vermochte. Die Séguier jedenfalls haben ihre eigene Kapelle in Saint-André-des-Arts seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nicht mehr belegt.

63 Arch. nat., L 631 Nr. 83, 29. 7.–26. 8. 1699. Entsprechende Verfahren gab es in mehreren anderen Kirchen, z. B. Sainte-Marie-Madeleine-en-la-Cité und Saint-Symphorien, 1717, Arch. nat., L 678 Nr. 9; Saint-Paul, 1754, Arch. nat., L 696 Nr. 10; Saint-Séverin, 1764, Arch. nat., L 709 Nr. 12. In Saint-Jean-en-Grève wurde jedoch im 18. Jahrhundert die Bewirtschaftung der Stiftungen neu geregelt, Arch. nat., L 666.

64 Gédéon TALLEMENT DES RÉAUX, *Historiettes*, hg. v. Antoine ADAM, Paris 1960, 1 S. 612: *Le Chancelier fut si estourdy, estant garde des Sceaux, que de faire oster la tombe de ce procureur, qui estoit à Saint-Severin où à Sainte-Opportune, à cause qu'il y avoit une inscription.* Der Herausgeber verweist S. 1218 Anm. 2 auf eine Schrift, *L'Advertissement à Cohon*, in der der nämliche Vorwurf erhoben wurde.

65 Emile RAUNIÉ (wie Anm. 38) 2 S. 409ff. Nr. 895, 898–902.

66 Ibid. S. 335f. Nr. 822.

III

Den Tod in der alten Gesellschaft haben Philippe Ariès und andere dem von heute gegenübergestellt. Während früher der Sterbende nicht nur um seinen Zustand wußte und er sich auf das Ereignis vorbereitete, umgeben und unterstützt von der Familie, den Freunden, der »Öffentlichkeit«, sei der Tod heute tabuisiert, verdrängt, der Ekel erregende Sterbende in die Klinik, die sich zum Sterbehaus entwickelt habe, abgeschoben worden. Isoliert, durch Morphiumgaben des klaren Bewußtseins beraubt, ende das Leben des Menschen, ohne daß die Angehörigen, die Umwelt ihre Geschäftigkeit noch zu unterbrechen genötigt oder bereit seien. Damals die »bonne mort en public«, heute die »mort inversée«⁶⁷.

Diese Dichotomie, so unbestreitbar richtige Erkenntnisse sie eröffnet, bedarf in ihrer Radikalität der Nuancierung. Für Montaigne zum Beispiel stellte die Aussicht, in der »Öffentlichkeit« sterben zu sollen, eher eine Horrorvision dar⁶⁸. Jacques Auguste de Thou, *solitudinem quaerens*, floh geradezu in das Haus des Schwagers, als er den Tod erwartete⁶⁹. Aber die Betriebsamkeit, die dort herrschte, war nicht geringer als die im eigenen Haus. Rührte hier die Unruhe neben der Haushaltung aus der der Öffentlichkeit zugänglichen Bibliothek, hatte der neunzigjährige Achille de Harlay zwar das Amt des Ersten Präsidenten des Parlaments niedergelegt, aber um so intensiver besorgte er nun die Vermarktung der ihm vom König überlassenen Immobilien⁷⁰ im Westen der Ile-de-la-Cité (Place Dauphine)⁷¹. Auch hier keine Ruhe findend ist J. A. de Thou in sein Hôtel in der Rue des Poitevins zurückgekehrt. Hierher zitierte er im folgenden Frühjahr die Notare, um sein Testament durch ein Kodizill zu ergänzen⁷², hier verstarb er am selben Tag, dem 7. Mai 1617, im Kreis nicht nur des »Hauses«, sondern *en presence de plusieurs notables personnes*, Kleriker, Magistrate, Advokaten...⁷³. Repräsentation und Tabu lagen dicht beieinander. Schien man auf die erstere nicht verzichten zu können, selbst wenn man es vorzog, in der Ruhe zu sterben – wie viele sind im Alter noch in eine klösterliche Klausur eingetreten? –, so waren im 16. Jahrhundert die Magistrate nicht bereit, sich in allem den adligen Usancen anzupassen oder zu unterwerfen.

Ließ im Regelfall schon die umgehende Beisetzung am Tag nach dem Tode keine

67 Philippe ARIÈS, *L'homme* (wie Anm. 3) bes. S. 553 ff.

68 *Je croy à la verité que ce sont ces mines et appareils effroyables, dequoy nous l'entourrons, qui nous font plus peur qu'elle [sc. la mort]: une toute nouvelle forme de vivre, les cris des meres, des femmes et des enfans, la visitation de personnes estonnées et transies, l'assistance d'un nombre de valets pasles et éplorés, une chambre sans jour, des cierges allumez, nostre chevet assiegé de medecins et de prescheurs; somme, tout horreur et tout effroy autour de nous...* Michel de MONTAIGNE (wie Anm. 35) I, XX: Qu'il ne fault juger de nostre heur qu'après la mort, S. 94.

69 Testament 1616 und Kodizill 1617, Min. cent. LXXIII–290; das Testament ist gedruckt als Anhang in Jacques Auguste de THOU (wie Anm. 9), sowie als zeitgenössische Broschüre, Testamentum, Ex Exemplari Parisiensi, cum Epitaphiis, recusum, 1617 o. O. o. J.

70 Bail à cens et à rente à M^{re} Achilles de Harlay ... d'un terrain d'une superficie de 3120 toises, in: M. F. de MALLEVOÛE (Hg.), *Les actes de Sully passés au nom du Roy de 1600 à 1610 par-devant M^e Simon Fournier notaire au Châtelet de Paris dont les minutes sont conservées en l'étude de M^e Henri Motel, notaire à Paris*, Paris 1911, S. 23f.

71 Min. cent. LXXVIII–204, bes. August bis Oktober 1616.

72 Min. cent., LXXIII–290, 7. 5. 1617.

73 Bibl. nat., ms. fr. 32589, S. 327.

Vorbereitung für größere Trauerfeierlichkeiten zu, dies wird sich im 17. Jahrhundert grundlegend ändern, achtete man doch kaufmännisch streng darauf, daß die Repräsentation exakt der tatsächlichen Stellung und dem Vermögen des Hauses entsprach, sie weder Rang und Würde durch Minderung beschädigte, noch durch Übersteigerung nicht vorhandene Substanz oder Aspirationen wider- und vorspiegelte.

Nachdem der Erste Präsident Christophle de Thou Allerheiligen 1582 verstorben und am 14. November in seiner Kapelle in Saint-André-des-Arts beigesetzt worden war⁷⁴, stattete der König begleitet von seiner Gattin und der Königin-Mutter Caterina de' Medici der Witwe *officiose* einen Kondolenzbesuch ab. Obwohl die Trauerfeierlichkeiten das gesamte verfügbare Barvermögen (4000 écus) der Familie erschöpft hatten, lehnte die Witwe eine königliche Unterstützung ab. Es kam zum Eklat. Heinrich III., *confusus rex*, verließ das Haus im Zorn und auch wohl voll Unverständnis⁷⁵. Zwei gesellschaftsspezifische Sichtweisen waren aufeinandergetroffen: die adlige, bestimmt von Privileg, Gunst, Gnade, und die berufsbürgerliche, die den Status ausschließlich von der Leistung bestimmt wissen will. Letzteres behinderte keinesfalls die Repräsentation: die für die Trauerfeierlichkeiten aufgewendete Summe war gewaltig!

Das Tabu: Als der Erste Präsident starb, hielt sich Jacques Auguste de Thou auf einer Rundreise durch Frankreich gerade in Lyon auf. Seine informierte Begleitung ebenso wie seine Gastgeber, darunter der Abt von Cîteaux und der Erste Präsident des Parlaments von Dijon, verheimlichten ihm das Ableben des Vaters, von dem er erst in Boissy⁷⁶ durch einen Schweizer Oberst erfuhr, so daß er schließlich am Tage der Beisetzung in Paris eintraf⁷⁷. Vierzehn Tage lang ist der Sohn also noch nach dem Tod des Vaters herumgereist, bis er den Leichnam des Vaters sehen und die Mutter unterstützten konnte.

Sind hier nicht »modernere« Züge des Todes zu erkennen, des Todes, der den Gang der Geschäfte, sei es auch eine terminlich nicht einmal begrenzte Bildungsreise, nicht beeinträchtigen durfte? Die Tabuisierung konnte schlimmere Formen annehmen.

Als das Kind Jacques Auguste de Thou so schwer erkrankt war, daß die Ärzte ihn aufgaben, ließ ihn seine Mutter in eine entfernte Kammer wegstellen, denn sie fürchtete, daß der Erste Präsident das Appartement nicht mehr betreten würde, stürbe der Sohn im Vorzimmer des väterlichen Kabinetts. Völlig aufgegeben und vernachlässigt, *à medicis atque à suis derelictus*, kümmerte sich endlich eine nicht zum Haus gehörige Dame Tag und Nacht um das kranke Kind. Nach Befragung durch die Eltern baten diese sie, sich bitte nicht mehr um den *puerum iam conclamatum* zu bemühen⁷⁸.

In bestimmten Lebensphasen gehörte der Tod eines Kindes zu den fast jährlich wiederkehrenden Ereignissen. Ein sterbendes Kind wurde aus dem Blickfeld genom-

74 Bibl. nat., ms. fr. 32589, S. 196.

75 Jacques Auguste de THOU (wie Anm. 9) S. 35.

76 Heute Boissy-Fresnoy, dép. Oise, ar. Senlis, c. Nanteuil-le-Haudouin.

77 Jacques Auguste de THOU (wie Anm. 9) S. 34f. Christophle de Thou war am 1. 11. 1582 gestorben und wurde am 14. 11. beigesetzt. Dieses große Intervall war nur bei bedeutenden Persönlichkeiten üblich, wohl um ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Trauerfeierlichkeiten zu gewinnen.

78 Ibid. S. 4.

men, weggeschoben, wurde nicht mehr versorgt, denn es machte für die Familie, das Haus keinen Sinn mehr, es sollte seine Sache zu Ende bringen. Von Trauer kann keine Rede sein. Montaigne schrieb es explizit nieder: er hätte zwei oder drei Kinder verloren, zwar nicht ganz ohne Bedauern, so doch aber ohne Trauer, Schmerz⁷⁹.

Ihre Frauen und Kinder erwähnten die wenigsten Magistrate in ihren Testamenten, allenfalls wurde die Frau als Vormund für die Kinder eingesetzt. Das mag zum einen an der oben beschriebenen formalisierten Form der Testamente liegen. Die Situation in extremis begünstigte zudem weder einen Rückblick auf das eigene Leben, noch ein einfühlsames Erfassen des Bruchs der Beziehung zur Gemahlin und zu den Kindern. Wenige Testatoren sprachen jedoch sehr innig von der *compagne*.

Guy du Faur, Herr von Pibrac, bat immerhin seine Gemahlin Jehanne de Custos, ihre drei Kinder entsprechend dem Rat seiner Brüder und gemäß seinen Instruktionen zu erziehen. Sie alleine sollte auch die Güter verwalten, solange sie Witwe blieb⁸⁰. Denis de Heere forderte seine beiden Schwiegermütter auf, sich um die Kinder aus seinen beiden Ehen zu sorgen, und seine zweite Frau, die mütterlichen Erbgüter der Kinder aus der ersten Verbindung für deren Vermählung und Ausstattung zu verwenden⁸¹. Der Präsident Bernard Prévost bat *humblement* seine Erben, nachdem er allerdings seine Gattin Magdalene Potier zwecks Vollstreckung des Testaments sie mit ihren Eigengütern verpflichtet hatte, *de traicter favorablement ladite dame son espouse et de vivre avecq elle en paix et amytié sans aucun proces ne querelle*⁸².

Über diesen immer noch vorwiegend juristisch bestimmten Rahmen ging Jean Gabriel de Mesmes in seinem Testament deutlich hinaus⁸³. Er richtete das Wort an seine kleinen Kinder und die Gattin. Erstere segnete er, wissend, daß sie aufgrund der Reinheit seiner Gattin, ihrer Mutter, geborgen wären. Gott sollte sie zu guten Menschen werden lassen oder sie bald zu sich rufen. Die gute Mutter, der er die volle Vormundschaft übertrug, ersuchte er, *luy vouloir pardonner les fautes qu'il a faictes Et ayme tant que sil ne craignoit offencer dieu et sa sainte volonté, Il desireroit fort demeurer encores en ce monde pour Jouyr de sa chaste compagnie et vertueuse consolation*. Da sie ihn vollkommen geliebt hätte, erwartete er, daß sie sich nicht wieder verhehelichte. Die Verwaltung der Güter sollte bei ihr liegen, wegen der Ungewißheit der Zukunft sollte sie nach seinem Tode ein Nachlaßinventar erstellen lassen und die Ausführung der Ehekonventionen verlangen, *a fin que sesdits enfans dependent d'elle, Et non pas elle deulx*. Der Testator sorgte dennoch auch für den Fall vor, daß die Witwe ihre Pflicht vergessen und sich wieder verheiraten würde.

Persönlicher noch und dramatischer wurde der Ton im Testament des Königsadvokaten Jacques Mangot, das er *a heure Important* einem seiner Brüder diktierte⁸⁴.

79 Michel de MONTAIGNE (wie Anm. 35), I, 14, Que le goust des biens et des maux depend en bonne partie de l'opinion que nous en avons, S. 61: *Et j'en ay perdu, mais en nourrice, deux ou trois [enfants], sinon sans regret, au moins sans fascherie*. Zum Feld von fascherie vgl. Edmond HUGUET, Dictionnaire de la langue française du seizième siècle, Paris 1973, 4 S. 43. Vgl. Jean PLATTARD, Montaigne en son temps, Paris 1933, S. 102f.

80 Min. cent., LXXVIII–129, fol. 883–885, 26. 5. 1584.

81 Min. cent., VIII–387, fol. 536–538^v, 11. 5. 1580.

82 Min. cent., LXXXVI–120, fol. 292–293^v, 8. 4. 1584.

83 Min. cent., VIII–401, fol. 405–409^v, 21. 4. 1588.

84 Min. cent., LXXVIII–138, fol. 598–599, 2. 10. 1587.

Über lange Abschnitte hin hatte es die Form eines Gebetes: *O Seigneur Je suis confus et n'ose lever la face au ciel car mes iniquites ont monté pardessus ma teste et ont monté iusques au ciel, o dieu que par ta misericorde et par ton fils Iesus christ o dieu ie te suplie estre le conservateur de la mere affligee et le mari de la vefve les conduire par ton saint Esprit. Die Frau aber war schwanger. ...[le] fruict quil a pleu a Dieu, Il ne t'a pas pleu o Dieu qu'il voye la face de son pere plaise toy seigneur qu'il voye la tienne qui es le vray pere. Dann wandte er sich an die Gattin, die Mutter und schließlich an das noch ungeborene Kind und segnete es. Mon enfant que ie nespere veoire ie te recommande la crainte de Dieu Je ne te recommande ie ne te souhaite autre Chose Je ne te puis dire autre chose pour toy que sa volonte soit faite sur moy et sur les miens que son nom soit loué le nom de Iesus christ nostre sauveur et redempteur et l'esprit saint Mon enfant. C'est la somme de toutes les benedictions et de toutes les sapiences de Dieu Je prie ta mere de t'y nourrir et alaitter Mon enfant si tu crains Dieu tu aimeras les pauvres si tost quil te sera escheu quelque chose.*

Die Diktion ebenso wie das Gesagte lassen eine bewegende Szene sichtbar werden. Aber ein solches Testament ist eine seltene Ausnahme. Die weitaus meisten Magistrate vermochten nicht, zu einem persönlichen Ton vorzudringen. Für sie war das Testament ein Rechtsgeschäft und nicht mehr. Selbst der wortgewaltige Jacques Auguste de Thou brachte es nur zu einem die Tragik des Todes verdichtenden *turbato ordine naturae*, als er den Tod seiner zweiten Gattin in seinem Testament ansprach⁸⁵.

Ein ganz außerordentliches Dokument soll noch erwähnt werden, zeigt es doch, wie ungewöhnlich es war, Empfindungen zu zeigen, ja wie sie zwar nicht kriminalisiert, aber doch als so verdächtig angesehen wurden, daß sie umgehend in eine juristische Fassung gebracht wurden.

Drei einfache Leute gaben in einer Notariatskanzlei zu Protokoll: als sie gehört hätten, daß der Rat Eustache Chambon gestorben wäre, wären sie in das Haus getreten und in ein Zimmer gelangt, wo der Rat gerade auf dem Bett den letzten Atemzug ausgehaucht hätte. *Incontinent apres veirent la femme dudit defunct qui se gecta en plorant sur le lict qui disoit ces motz Mon amy que Je te baise encores vne foys et de fait le baisa.* Ein anwesender Kirchenmann, der Beichtvater, sagte diese Worte: Was wollen Sie, das ist nur noch Erde. Man muß Gott für ihn bitten. Über den Vorgang wünschte ein Verwandter des Verstorbenen, Pierre Viole, Herr von Athis, Rat am Parlament, ein Protokoll *pour lui servir & valoir en temps et lieu ce que de raison*⁸⁶.

*

Das Bild, das man vom Tod der Magistrate gewinnt, bestätigt und überrascht. Die Sorge um die Repräsentation ist unverkennbar. Man wollte sich dem adligen Habitus

85 Min. cent., LXXIII–290, 13.7.1616. Jacques Auguste de Thou hat allerdings anlässlich des Todes seiner ersten Gemahlin, seiner Schwester und vieler anderer Personen Gedichte verfaßt, andere ließen solche fertigen, z.B. Nicolas de Verdun von Malherbe auf den Tod seiner ersten Frau. Auf diese Literatur ebenso wie auf die Leichpredigten, die Gedächtnisreden im Parlament, die Epitaphien etc. kann hier nicht eingegangen werden.

86 Min. cent., XIX–243, 1569–11–20. Robert Descimon hat mich auf dieses Dokument aufmerksam gemacht.

annähern, aber nicht – noch nicht – die entsprechende Prunksucht imitieren. Die Zeit der Bürgerkriege zwang zudem zu außerordentlicher Vorsicht. Um abweichende religiöse Äußerungen und Verhaltensformen von der Norm, die durch die politischen Umstände gesetzt war, zu vermeiden, bedurfte es eines hohen Maßes an Eigendisziplin. Religiosität, Repräsentation und Affekte konnten sich nur verhalten und kontrolliert äußern. Nach der Jahrhundertwende, als die Magistrate sozial als Adel anerkannt worden waren, die politische Entscheidung gefallen war und die katholische Reform zu greifen begann, konnten »barocke« Religiosität und Repräsentation sich freier entfalten, freilich immer noch gemäßigt durch spezifische eigene Wertvorstellungen der Magistrate. Damit begann auch die Distanzierung zur Vergangenheit.

RÉSUMÉ FRANÇAIS

La mort des magistrats du Parlement de Paris de 1560 à 1610 a été analysée sous un triple aspect. 1° Il ne paraît guère possible de tirer des conclusions probantes concernant la religiosité des magistrats, sauf exceptions tout à fait remarquables, des testaments (invocations de saints, pompes funèbres, legs pieux et caritatifs), à raison d'un côté par le formulaire assez strict imposé par les notaires, de l'autre par une réserve certaine des testataires en temps de troubles. 2° Tous les magistrats se sont fait inhumer dans des églises. A part les chapelles dont quelques familles plus vieilles disposaient, la plupart des tombeaux ne réunissaient qu'une seule génération. En essayant d'expliquer le phénomène qu'aucun tombeau du XVI^e siècle ne semble avoir été conservé à Paris, l'hypothèse a été formulée que les descendants des magistrats ont, lors des vérifications de noblesse à partir de la seconde moitié du XVII^e siècle, favorisé la dégradation et la destruction de monuments qui risquaient de compromettre leur statut social par la mémoire d'ancêtres d'une noblesse douteuse ou guère vieille. 3° La sensibilité à l'égard de la mort tant qu'elle est perceptible fut caractérisée par une grande réserve où tabou et représentation marchaient côte à côte. Rudesse et scènes émouvantes font apparaître une économie affective sous contrôle sociale.